

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1981	Nummer 14
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	3. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -	210

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderungen	
	Justizminister	216
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	216

26

I.

Ausländerwesen

**Ausführungsanweisung
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV)
– AuslVwV/AA NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1981 – I C 4/43.104

Mein RdErl. v. 27. 7. 1977 (SMBI. NW. 28) wird wie folgt geändert:

1 Die Nummer 7.04/1 erhält folgende Fassung:

Mit der am 1. 10. 1978 in Kraft getretenen Neufassung der Nummer 4 zu § 7 soll den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglicht werden.

Begründeten Anträgen auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu entsprechen.

Die Neuregelung gilt auch für

- Arbeitnehmer, die unter die EG-Freizügigkeitsregelung fallen,
- Arbeitnehmer aus den Ostblockstaaten und den außereuropäischen Staaten, sofern sie die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung erhalten haben,
- Arbeitnehmer, die nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen,
- ehemalige Arbeitnehmer, denen inzwischen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet worden ist,
- Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sofern sie im Zeitpunkt der Antragstellung in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

a) Ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt

Für den ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt zählen nur Zeiträume, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung war. Von einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt kann auch dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer infolge verspäteter Antragstellung kurzfristig ohne Aufenthaltserlaubnis war.

Zeiträume einer Duldung sind bei der Berechnung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht zu berücksichtigen.

Wird der Aufenthalt durch Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen, verlängert sich die erforderliche Aufenthaltsdauer um die Wehrdienstzeit.

b) Sprachkenntnisse

Der Ausländer muß in der Lage sein, die in seinem Antrag auf Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemachten Angaben in einem kurzen Gespräch zu erläutern und Fragen zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen zu beantworten. Bei der Beurteilung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Bei Ehegatten und Kindern ist entsprechend zu verfahren.

In den Fällen der Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 zu § 7 (Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf von 5 Jahren) sind an die Sprachkenntnisse des Ehegatten (ausreichende Sprachkenntnisse) höhere Anforderungen zu stellen als an die Sprachkenntnisse des ausländischen Arbeitnehmers (einfache Sprachkenntnisse). Das gleiche gilt für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, denen vor Ablauf von 5 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (vgl. 2. Abs. in Nr. 4 Abs. 3 zu § 7).

Von schriftlichen Sprachprüfungen ist in allen Fällen abzusehen.

c) Angemessenheit der Wohnung

Die Regelung über die Angemessenheit der Wohnung entspricht wörtlich der Vorschrift des § 7 Abs. 1 AufenthG/EWG. Maßgebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnung sind die am Aufenthaltsort geltenden Maßstäbe.

Entscheidend ist, daß die Größe der Wohnung der Zahl der Familienangehörigen entspricht und daß sie die notwendigen sanitären Einrichtungen hat. Dabei reicht es nicht aus, die Richtlinien für die Unbewohnbarkeit einer Unterkunft heranzuziehen. Es sollte ein Standard verlangt werden, der das für Sozialwohnungen übliche Niveau annähernd erreicht.

d) Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht

Die gesetzliche Schulpflicht umfaßt auch die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schulen.

Der Nachweis, daß die Kinder der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen, ist von dem Ausländer durch Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder während des letzten Jahres zu erbringen.

Die Nichterfüllung der Schulpflicht bleibt außer Betracht, wenn sie der Ausländer nicht zu vertreten hat.

e) Auswirkungen von Rechtsverstößen

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn der Ausländer in den vergangenen 5 Jahren gegen die deutsche Rechtsordnung verstößen hat. Geringfügige Zu widerhandlungen bleiben jedoch außer Betracht; die Nummer 2.8 der Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung (RdErl. v. 2. 10. 1969 – SMBI. NW. 28 –) findet entsprechend Anwendung.

Rechtsverstöße, die nicht zur Ausweisung führen, sind nicht zum Anlaß zu nehmen, eine unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu befristen.

f) Ausländer, die einer besonderen Berufsausübungs-
erlaubnis bedürfen

Die Regelung über die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status stellt nur auf das Vorliegen der besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung ab. Wird Ausländern, die diese Arbeitserlaubnis besitzen, eine an sich erforderliche besondere Berufsausübungserlaubnis ver sagt, ist ihnen auf Antrag gleichwohl eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies gilt für hier ausgebildete ausländische Ärzte nur insoweit, als sie nach Beendigung der ärztlichen und ggf. fachärztlichen Ausbildung bereits 5 Jahre als Arbeitnehmer tätig waren.

2 Der Nummer 7.04/3 wird folgender Absatz angefügt:

Die nach § 13 AufentG/EWG zu gewährende Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Erteilung von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen.

3 Nach Nummer 9 zu § 7 wird folgende Nummer 7.09/1 eingefügt:

7.09/1

Ausländern, die in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, ist in Anwendung der Nummer 9 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

4 Nummer 7.15/2 Buchst. d) werden die Wörter „Kontingentflüchtlinge“ (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 – BGBl. I S. 1057 –) angefügt.

5 Nach Nummer 7.15/2 wird folgende Nummer 7.15/3 eingefügt:

7.15/3

Die in Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen zur wohlwollenden Behandlung (Wohlwollensklauseln) geben zwar

keinen Anspruch auf uneingeschränkte, die gewerbliche Tätigkeit umfassende Aufenthaltserlaubnis, schränken jedoch das ausländerbehördliche Ermessen ein. Bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind im Einzelfall alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Da Ausländer aus Vertragsstaaten durch die Wohlwollensklauseln gegenüber anderen Ausländern begünstigt werden, sind die persönlichen Interessen des Ausländers im Rahmen der Ermessensausübung positiv zu würdigen. Hierbei ist insbesondere die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Je länger und intensiver ein Angehöriger eines Vertragsstaates in der Bundesrepublik Deutschland sich seine Lebensgrundlage geschaffen und aufgebaut hat und in den hiesigen Lebensumständen verwurzelt ist, destoweniger ist es in der Regel bei einer verhältnismäßigen und wohlwollenden Handhabung des ausländerbehördlichen Ermessens gerechtfertigt, ihn in der Entfaltung seiner wirtschaftlichen Existenz ausländerrechtlich zu beschränken. Bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist es mit dem Gebot einer wohlwollenden Ermessensausübung nicht zu vereinbaren, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit allein mit Hinweisen auf staatliche Belange (z. B. Fehlen eines besonderen örtlichen Bedürfnisses oder eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses an der Erwerbstätigkeit) versagt wird. Vielmehr ist in jedem Einzelfall auch das private Interesse des Ausländers an der selbständigen Erwerbstätigkeit positiv zu würdigen.

Im einzelnen ist hierbei wie folgt zu verfahren:

- Eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 AuslG soll in der Regel nicht mit Auflagen versehen werden, durch die eine selbständige Erwerbstätigkeit beschränkt oder untersagt wird.
- Bei einer Aufenthaltserlaubnis soll auf Antrag für den Geschäftszweig der beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit von einschränkenden Auflagen in der Regel abgesehen werden, wenn sich der Ausländer seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und sein Integrationsgrad für diese Tätigkeit ausreicht. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der in Nummer 17 Buchst. d) zu § 21 AuslVwV genannten Stellen einzuholen. Für die Zulassung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist es unerheblich, ob der Ausländer bisher eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß.
- Sofern ein Ausländer vor Ablauf eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, ist über die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die persönlichen Interessen des Ausländers an der Erwerbstätigkeit sind im Sinne einer wohlwollenden Ermessensausübung positiv zu würdigen. Die Vorschrift der Nummer 7.15/2 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die vorstehenden Grundsätze greifen auch ein, wenn Verträge lediglich Meistbegünstigungsklauseln haben.

Verträge mit Wohlwollensklauseln bestehen mit folgenden Staaten: Dominikanische Republik, Philippinen, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Für norwegische Staatsangehörige ist aufgrund des Europäischen Niederlassungsabkommens wohlwollende Behandlung geboten.

Meistbegünstigungsklauseln enthalten die Verträge mit folgenden Staaten: Indonesien, Iran, Japan, Sri Lanka, Thailand.

6 Die Nummer 8.04 a/1 erhält folgende Fassung:

Mit der am 1. 10. 1978 in Kraft getretenen Nummer 4 a zu § 8 soll den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglicht werden.

Begründeten Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ist regelmäßig zu entsprechen. Die

Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nicht voraus, daß der Ausländer im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist.

Hinsichtlich des berechtigten Personenkreises, des rechtmäßigen achtjährigen Aufenthaltes, der Angemessenheit der Wohnung, der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und der Auswirkung von Rechtsverstößen gelten die Vorschriften unter Nummer 7.04/1 entsprechend.

Ausreichende Sprachkenntnisse können angenommen werden, wenn mit dem Antragsteller ein vertiefendes Gespräch geführt werden kann. Bei der Beurteilung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Von schriftlichen Sprachprüfungen ist abzusehen.

Die Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung (RdErl. v. 2. 10. 1969 – SMBI. NW. 26 –) finden auf den durch die Neuregelung begünstigten Personenkreis insoweit Anwendung, als sie Sinn und Zweck der erleichterten Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen an ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen nicht widersprechen. Weiterhin zu beachten sind deshalb die Nummern 22, 23, 24, 2.8 und 2.10 der Grundsätze. Die in Nummer 2.10 vorgesehene Anfrage bei der Verfassungsschutzabteilung meines Hauses setzt voraus, daß im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Beteiligung der Verfassungsschutzabteilung geboten ist.

Für Ausländer, die einer **besonderen Berufsausbildungserlaubnis** bedürfen, gelten die Regelungen unter Nummer 7.04/1 Buchst. f) entsprechend. Hier ausgebildeten ausländischen Ärzten, denen die besondere Berufsausbildungserlaubnis versagt worden ist, kann eine Aufenthaltsberechtigung jedoch nur erteilt werden, wenn sie nach Beendigung der ärztlichen und ggf. fachärztlichen Ausbildung 8 Jahre im Bundesgebiet als Arbeitnehmer tätig waren.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ist nicht automatisch die **Zulassung** zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden. Auch unter Berücksichtigung der Nummer 6 zu § 8 ist über die Zulassung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit weiterhin nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden (vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 1. 6. 1976 – SMBI. NW. 7100 –) zu entscheiden. Bei Staatsangehörigen von Staaten, mit denen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Wohlwollens- bzw. Meistbegünstigungsklauseln bestehen, sind die Grundsätze der Nummer 7.15/3 zu beachten.

7 Der Nummer 8.04 a/2 wird folgender Absatz angefügt:
Die nach § 13 AufentG/EWG zu gewährende Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen.

8 Nach Nummer 8 zu § 10 wird folgende Nummer 10.08/1 eingefügt:

10.08/1

Bei aktiver Beteiligung an politisch motivierter Gewaltausübung ist regelmäßig die Ausweisung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verfügen.

9 Die Nummer 10.25/1 erhält folgende Fassung:
Festnahmeausschreibungen im INPOL aus Anlaß einer Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung werden nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht.

10 Nach Nummer 10.25/1 wird folgende Nummer 10.25/2 eingefügt:

10.25/2

Wird der Vollzug einer unanfechtbaren Ausweisung durch Erteilung einer Duldung ausgesetzt, ist eine Ausfertigung der Duldung sowie ihres Widerrufs dem Landeskriminalamt zu übersenden.

11 Die bisherige Nummer 10.25/1 erhält die Nummer 10.25/3.

12 Die Nummer 12.04/1 erhält folgende Fassung:

Rechtsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 4 Satz 1 ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010).

13 In Nummer 13.05/1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 481),“ ersetzt.

14 Nach Nummer 28 zu § 13 wird folgende Nummer 13.28/1 eingefügt:

13.28/1

Vgl. die Ausführungen unter 10.25/1.

15 Die Nummer 21.26/1 erhält folgende Fassung:

Für die ärztliche Untersuchung der Ausländer verweise ich auf den Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 (SMBL. NW. 26).

16 In Nummer 23.02/1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 3 OBG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 2 OBG“ ersetzt.

17 Anhang 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Kopf des Anhangs wird die Kurzbezeichnung „AuslGVvw/AA NW“ durch die Kurzbezeichnung „AusIVwV/AA NW“ ersetzt.

2. In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(Stand 1. Februar 1968)“ durch den Klammerhinweis „(Stand 1. November 1980)“ ersetzt.

3. Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 werden durch die Wörter „Vgl. Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – AufenthG/EWG – vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116)“ ersetzt.

4. Die Nummern 3.1.1 bis 3.4.6 erhalten folgende Fassung:

3.1.1 Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957, in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 1. Juni 1958, BGBl. 1959 II S. 389

Bekanntmachungen von Ergänzungen der Anlage des Übereinkommens:

vom 25. September 1968

vom 5. Mai 1969 – BGBl. 1968 II S. 921
vom 21. März 1972 – BGBl. 1972 II S. 291
vom 31. März 1977 – BGBl. 1977 II S. 424

3.2 Zweiseitige Paß- und Sichtvermerksabkommen bestehen mit folgenden Staaten:

3.2.1 Belgien (vom 28. Juli 1956, in Kraft seit 5. August 1956, GMBL. 1956 S. 408; BAnz. 1957 Nr. 109);
(vom 24. Januar/11. März 1957, in Kraft seit 11. März 1957, BGBl. 1968 II S. 332).

3.2.2 Frankreich (vom 8. Dezember 1956, in Kraft seit 15. Dezember 1956, GMBL. 1956 S. 592; BAnz. 1958 Nr. 4);
(vom 27. Oktober 1959, in Kraft seit 1. November 1959, GMBL. 1960 S. 74; BAnz. 1961 Nr. 11).

3.2.3 Luxemburg (vom 25. Juli 1956, in Kraft seit 1. August 1956, GMBL. 1956 S. 357; BAnz. 1957 Nr. 114).

3.2.4 Monaco (vom 10. März/14. Mai 1959, in Kraft seit 30. Mai 1959, GMBL. 1959 S. 287; BAnz. 1960 Nr. 85).

3.2.5 Niederlande (vom 8./9. April 1958, in Kraft seit 12. April 1958, GMBL. 1958 S. 191; BAnz. 1958 Nr. 204; geändert durch Vereinbarung vom 7. März 1968, in Kraft seit 8. August 1968, BAnz. 1968 Nr. 176).

3.2.6 Österreich (vom 13. November 1968, in Kraft seit 8. August 1969, BGBl. 1969 II S. 1457).

3.2.7 San Marino (vom 8. Januar 1968, in Kraft seit 12. März 1969, BGBl. 1969 II S. 203).

3.2.8 Schweiz (vom 21. Juli 1956, in Kraft seit 1. August 1956, GMBL. 1956 S. 356; BAnz. 1957 Nr. 107); Änderung durch Notenwechsel vom 27. Februar 1967, 26. Mai 1967, Rundschreiben des BMI vom 31. Juli 1967 – VI B 5 – 644 550 – S. 5/8 – 1996 – nicht veröffentlicht –).

3.2.9 Spanien (vom 15. Juni 1960, in Kraft seit 1. Juli 1960, BGBl. 1968 II S. 447; GMBL. 1960 S. 389);
(vom 22. Juli 1964, in Kraft seit 1. August 1964, GMBL. 1964 S. 386).

3.2.10 Vereinigtes Königreich (vom 20. Juni 1960, in Kraft seit 7. Juli 1960, BGBl. 1968 II S. 574);
(vom 20. Februar 1961, in Kraft seit 15. März 1961, BGBl. 1968 II S. 576);
(vom 9./24. Juni 1961, in Kraft seit 24. Juni 1961, BGBl. 1968 II S. 579).

3.3 Zweiseitige Sichtvermerksabkommen bestehen mit folgenden Staaten:

3.3.1 Australien (in Kraft seit 1. Januar 1953, GMBL. 1953 S. 575).

3.3.2 Barbados (vom 23. Oktober/6. November 1969, in Kraft seit 15. November 1969, BAnz. 1970 Nr. 8).

3.3.3 Chile (in Kraft seit 1. Januar 1955, GMBL. 1955 S. 22).

3.3.4 Dominikanische Republik (vom 30. April 1958, GMBL. 1958 S. 232).

3.3.5 Ecuador (vom 12. Juli 1967, in Kraft seit 12. August 1967, BAnz. 1967 Nr. 166).

3.3.6 El Salvador (Notenwechsel vom 25. Januar/5. April 1960, in Kraft seit 5. April 1960; nicht veröffentlicht).

3.3.7 Finnland (in Kraft seit 1. Juli 1954, GMBL. 1954 S. 369).

3.3.8 Gambia (vom 28. August/2. November 1967, in Kraft seit 2. November 1967, BAnz. 1968 Nr. 80).

3.3.9 Griechenland (vom 26./30. November 1953, in Kraft seit 15. Dezember 1953, GMBL. 1954 S. 45).

3.3.10 Honduras (in Kraft seit 1. Juli 1963, GMBL. 1963 S. 363).

3.3.11 Island (vom 21. Juni/14. September 1956, in Kraft seit 14. September 1956, BAnz. 1957 Nr. 192).

3.3.12 Italien (in Kraft seit 1. November 1954, GMBL. 1955 S. 344).

3.3.13 Jugoslawien	(vom 17./23. Oktober 1968, in Kraft seit 20. März 1969, BAnz. 1969 Nr. 59).	einbarungen seit dem von der Bundesregierung am 23. 11. 1973 beschlossenen Anwerbestopp nicht mehr angewendet.
3.3.14 Kanada	(vom 10./15. April 1953, in Kraft seit 1. Mai 1953, GMBL 1953 S. 575, BAnz. 1968 Nr. 81).	6. In Nummer 5.2.3 wird der Klammerhinweis „(noch nicht ratifiziert)“ durch den Klammerhinweis „(BGBL. 1969 II S. 1)“ ersetzt.
3.3.15 Kenia	(vom 25. Juli/8. August 1968, in Kraft seit 8. August 1968, BAnz. 1968 Nr. 184).	7. Die Nummer 8.1.2 erhält folgende Fassung: Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBL. 1969 II S. 1589), in Kraft seit 7. Oktober 1971 (BGBL. 1971 II S. 1285).
3.3.16 Korea	(vom 17. November 1972, in Kraft seit 24. Januar 1974, BGBL. 1974 II S. 682).	8. Die bisherigen Nummern 8.1.2 und 8.1.3 erhalten die Nummern 8.1.3 und 8.1.4.
3.3.17 Mauritius	(vom 20. November 1969, in Kraft seit 15. März 1970, BAnz. 1970 Nr. 84).	9. Die bisherige Nummer 8.1.4 erhält die Nummer 8.1.5 und wird wie folgt neu gefaßt: Weitere Abkommen, aus denen sich Vorrechte und Befreiungen für bestimmte Personengruppen ergeben, sind in meinem RdErl. v. 29. 10. 1975 (SMBl. NW. 2106) zusammengestellt.
3.3.18 Mexiko	(vom 19. November 1959, in Kraft seit 19. Dezember 1959, GMBL 1960 S. 27; BAnz. 1960 S. 101).	
3.3.19 Neuseeland	(vom 7. Juli 1972, in Kraft seit 1. August 1972, BGBL. 1972 II S. 1550).	
3.3.20 Panama	(vom 24./31. Juli 1967, in Kraft seit 1. Januar 1968, BAnz. 1967 Nr. 171).	18 Anhang 3 wird wie folgt geändert:
3.3.21 Philippinen	(vom 30. April 1968, in Kraft seit 1. Mai 1968, BAnz. 1968 Nr. 135).	1. Die Angaben zu den folgenden Staaten erhalten die nachstehende Fassung:
3.3.22 Portugal	(in Kraft seit 15. Februar 1955, GMBL 1955, S. 87).	Belgien Der „Laissez-Passer“ (Sonderform des Nationalpasses) wird belgischen Staatsangehörigen bei Verlust des Passes oder sonstiger Reisedokumente zur Rückkehr nach Belgien ausgestellt. Inhaber des „Laissez-Passer“ sind aufenthaltsrechtlich nach § 1 Abs. 2 DVAuslG zu behandeln Das „Récepissé de Demande de Carte de Séjour“ ist nicht anerkannt
3.3.23 Spanien	(vom 5. Mai 1959, in Kraft seit 8. Mai 1959, GMBL 1959 S. 262, BAnz. 1961 Nr. 18).	
3.3.24 Vereinigte Staaten	(in Kraft seit 1. Februar 1953, GMBL 1953 S. 575).	
3.4 Zweiseitige Abkommen über den kleinen Grenzverkehr bestehen mit folgenden Staaten:		
3.4.1 Dänemark	(vom 30. Juni 1956, in Kraft seit 15. November 1956, BAnz. 1957 Nr. 134; Zusatzabkommen vom 16. März 1959, in Kraft seit 15. Januar 1960, BAnz. 1960 Nr. 84).	Volksrepublik China Reise- und Dienstpässe (Reisepässe, die nicht vom chinesischen Außenministerium ausgestellt worden sind, werden nur anerkannt, wenn sie einen Rückkehrsichtvermerk enthalten) Das Seefahrtbuch „Seaman's Book“ wird bereich, als Paßersatz Geltungs-„Permis de Voyage – Travel Permit“ Gültigkeits- anerkannt dauer Der Reiseausweis „Permis de Voyage – Travel Permit“ (ausgestellt von Auslandsvertretungen der Volksrepublik China für Personen chinesischer Abstammung, deren Staatsangehörigkeitsverhältnisse ungeklärt sind, für eine Reise in die Volksrepublik China) wird im Hinblick auf seine Zweckbestimmung für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen
3.4.2 Frankreich	(vom 16. Dezember 1954, in Kraft seit 1. Februar 1955, BAnz. 1955 Nr. 41).	
3.4.3 Luxemburg	(vom 9. Dezember 1965, Durchführungsverordnung vom 1. März 1967, in Kraft seit 1. Mai 1967, BGBL. 1967 II S. 909).	
3.4.4 Niederlande	(vom 3. Juni 1960, in Kraft seit 1. Juli 1961, GMBL. 1961 S. 433; BAnz. 1961 Nr. 132).	
3.4.5 Österreich	(vom 15. September 1954, in Kraft seit 1. Oktober 1954, BAnz. 1955 Nr. 148); (vom 10. Mai 1955, in Kraft seit 24. Mai 1955, BAnz. 1955 Nr. 103).	
3.4.6 Schweiz	(vom 21. Mai 1970, Verordnung vom 14. Juli 1970, in Kraft seit 1. August 1970, BGBL. 1970 II S. 745; geändert durch Vereinbarung vom 22. Dezember 1975, Verordnung vom 2. Juli 1976, in Kraft seit 22. August 1976, BGBL. 1976 II S. 1077).	
5. Nach Nummer 4.3.1 wird folgender Absatz eingefügt: Mit Ausnahme der deutsch-italienischen Vereinbarung werden die Anwerbe- und Vermittlungsver-		

Katar	Spezial- und Dienstpässe „Travel Document“ (für Ausländer – insbesondere für Palästinenser – die in Katar ansässig sind) wird, sofern sein Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, als Paßersatz anerkannt. Im Hinblick auf seine einjährige Gültigkeitsdauer, die nicht verlängert werden kann, ist Nummer 7 zu § 5 AusIVwV zu beachten	Staatsangehörigkeit	3. Die Angaben zu „Niederlande“ werden hinsichtlich des „Paspoort (Laissez-Passer)“ durch folgende Angaben ersetzt: Der „Paspoort (Laissez-Passer)“ ist mit dem in der Neufassung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. 12. 1957 (Bekanntmachung vom 31. 3. 1977 – BGBl. 1977 II S. 424) genannten „Passierschein“ identisch. Der „Paspoort“ ist daher für Inhaber mit niederländischer Staatsangehörigkeit als Paßersatz gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 DVAuslG anzuerkennen. Niederländer sind, sofern ihre Staatsangehörigkeit in dem Paßersatz vermerkt ist, gem. Artikel 1 Abs. 1 und 2 des genannten Übereinkommens zum sichtvermerksfreien Grenzübergang und Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Inhaber ohne niederländische Staatsangehörigkeit sind sichtvermerkspflichtig. Bei Inhabern ohne niederländische Staatsangehörigkeit wird dieses Reisedokument nur als Paßersatz anerkannt, wenn es eine Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „en terug“ (und zurück) enthält
Libanon	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge) wird als Paßersatz zugelassen „Laissez-Passer“ (Reisedokument für Ausländer, Staatenlose und Palästinaflüchtlinge) wird als Paßersatz nur zugelassen, wenn er eine Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „valable pour le retour au Liban“ oder „valable pour le retour“ enthält	Geburtstag und -monat Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Hausname und Geburtstag der Kinder	4. Die Angaben zu „Polen“ werden wie folgt ergänzt: Der polnische Konsularpaß in Buchform (Sonderausführung des Reisepasses für polnische Staatsangehörige mit Daueraufenthalt im Ausland) wird, sofern sein Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen Der polnische Konsularpaß in Blattform wird an polnische Staatsangehörige zur Rückkehr nach Polen ausgestellt. Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung kann er nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und für die Durchreise durch das Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen werden
Togo	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Titre de Voyage tenant Lieu de Passeport provisoire“ wird als Paßersatz zugelassen, sofern seine Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate beträgt	Geburtstag- und -monat Geltungsbereich	5. Die Angaben zu „Südrhodesien“ werden aufgehoben. 6. Die Angaben zu „Tschechoslowakei“ werden hinsichtlich des „Titre de Voyage“ durch folgende Angaben ersetzt: Der „Titre de Voyage“ in Blattform wird an tschechoslowakische Staatsangehörige zur Rückkehr in die Tschechoslowakei ausgestellt. Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung kann er nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und für die Durchreise durch das Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen werden
Ungarn	„Certificat de Retour“ wird nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und für die Durchreise durch das Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen Sammellisten werden nicht als Paßersatz anerkannt		7. Nach „Großbritannien“ wird eingefügt: Guatemala Reise- und Dienstpässe Geltungsbereich
Venezuela	Dienstpaß in Blattform und Reisedokument „Pasaporte Provisional“ werden als Paßersatz anerkannt		8. Nach „Katar“ wird eingefügt: Kenia „Emergency Certificate“ wird nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen
2. Die Angaben zu „Griechenland“ werden hinsichtlich des „Passeport Provisoire“ durch folgende Angaben ersetzt: „Passeport Provisoire“ wird nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und für die Durchreise durch das Bundesgebiet als Paßersatz anerkannt. Seine Inhaber sind sichtvermerkspflichtig			9. Nach „Togo“ wird eingefügt: Tschad „Laissez-Passer“ wird nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen
			10. Nach „Zaire“ wird eingefügt: Zentralafrika-nische Republik Zentralafrikanische Paßersatzpapiere in Blattform können nicht als Paßersatz zugelassen werden
			19 Anhang 7 wird wie folgt geändert: 1. In der Überschrift werden die Wörter „Stand: 1. 1. 1978“ durch die Wörter „Stand: 1. 1. 1981“ ersetzt.

2. Baden-Württemberg

In der Aufzählung der Landratsämter des Regierungsbezirks Stuttgart wird die Ausländerbehörde „025 Schwäbisch-Hall – Außenstelle Crailsheim – in Crailsheim“ gestrichen.

In der Aufzählung der Bürgermeisterämter des Regierungsbezirks Karlsruhe wird nach der Ausländerbehörde „042 Heidelberg“ die Ausländerbehörde „876 Horb am Neckar“ und nach der Ausländerbehörde „840 Mühlacker“ die Ausländerbehörde „877 Nagold“ eingefügt.

3. Hessen

Das Verzeichnis der Ausländerbehörden in Hessen erhält folgende Fassung:

In den kreisfreien Städten:

Der Oberbürgermeister – Polizeipresident –
303 Darmstadt
304 Frankfurt am Main
305 Kassel
306 Offenbach am Main
307 Wiesbaden

In den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern:

Der Oberbürgermeister
661 Bad Homburg v. d. Höhe

659 Fulda
309 Gießen
660 Hanau
662 Marburg
663 Rüsselsheim
654 Wetzlar

Landratsämter:

Regierungsbezirk Darmstadt:

Der Landrat des
313 Landkreises Bergstraße in Heppenheim (Bergstraße)
315 Landkreises Darmstadt-Dieburg in Darmstadt
320 Landkreises Groß-Gerau
345 Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. Höhe
341 Main-Kinzig-Kreises in Hanau
340 Main-Kinzig-Kreises – Außenstelle Gelnhausen – in Gelnhausen
343 Main-Taunus-Kreises in Frankfurt am Main – Stadtteil Höchst –
317 Odenwaldkreises in Erbach
322 Landkreises Offenbach
348 Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach
346 Rheingau-Taunus-Kreises – Außenstelle Rüdesheim – in Rüdesheim am Rhein
318 Wetteraukreises in Friedberg (Hessen)

Regierungsbezirk Gießen:

Der Landrat des
319 Landkreises Gießen
350 Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar
339 Lahn-Dill-Kreises – Außenstelle Dillenburg – in Dillenburg
342 Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg a. d. Lahn
321 Vogelsbergkreises in Lauterbach
331 Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg
338 Landkreises Marburg-Biedenkopf – Außenstelle Biedenkopf – in Biedenkopf

Regierungsbezirk Kassel:

Der Landrat des
326 Landkreises Fulda
327 Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld
330 Landkreises Kassel
325 Schwalm-Eder-Kreises in Homberg (Efze)
334 Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach
323 Werra-Meißner-Kreises in Eschwege.

4. Niedersachsen

In der Aufzählung der Landkreise des Regierungsbezirks Hannover werden die Ausländerbehörden „360 Hannover – Außenstelle Neustadt in Neustadt/Rbg.“ und „386 Hannover – Außenstelle Burgdorf in Burgdorf“ gestrichen.

In der Aufzählung der Landkreise des Regierungsbezirks Lüneburg wird die Ausländerbehörde „393 Soltau-Fallingbostel – Nebenstelle Soltau in Soltau“ gestrichen.

In der Aufzählung der Landkreise des Regierungsbezirks Weser-Ems werden die Wörter „422 Friesland in Wittmund“ durch die Wörter „440 Friesland in Jever“ ersetzt; anzufügen ist die Ausländerbehörde „422 Wittmund“.

5. Nordrhein-Westfalen

Die Aufzählungen der Stadtverwaltungen in den einzelnen Regierungsbezirken werden durch folgende Übersichten ersetzt:

Regierungsbezirk Arnsberg

650 Arnsberg	458 Iserlohn
452 Bochum	651 Lippstadt
454 Dortmund	459 Lüdenscheid
455 Hagen	460 Lünen
456 Hamm	652 Siegen
457 Herne	484 Witten

Regierungsbezirk Detmold

477 Bielefeld	478 Herford
653 Detmold	665 Minden
664 Gütersloh	666 Paderborn

Regierungsbezirk Düsseldorf

491 Düsseldorf	499 Oberhausen
492 Duisburg	668 Ratingen
493 Essen	500 Remscheid
494 Krefeld	502 Solingen
496 Mönchengladbach	669 Velbert
667 Moers	503 Viersen
497 Mülheim/Ruhr	504 Wuppertal
498 Neuss	

Regierungsbezirk Köln

444 Aachen	671 Düren
670 Bergisch Gladbach	515 Köln
514 Bonn	495 Leverkusen

Regierungsbezirk Münster

523 Bocholt	673 Herten
524 Bottrop	674 Marl
453 Castrop-Rauxel	527 Münster
672 Dorsten	528 Recklinghausen
525 Gelsenkirchen	675 Rheine
526 Gladbeck	

20 Hinter Anhang 7 wird ein neuer Anhang 8 angefügt.

Anhang 8
(zur AuslVwV/AA NW)

**Bereithaltung von Vordrucken
durch die Gemeinden**

Nach § 6 a Abs. 2 der Gemeindeordnung, der durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) neu eingefügt worden ist, haben die Gemeinden Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

Für den Bereich des Ausländerwesens kommen hierfür folgende Vordrucke in Betracht:

- 1) Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Muster A 1 a zur AuslVwV),
- 2) Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (Muster A 2 zur AuslVwV),
- 3) Aufenthaltsanzeigen für Ausländer (Muster A 5 zur AuslVwV).

Es ist sicherzustellen, daß diese Vordrucke den Gemeinden zur Verfügung gestellt und dort bereithalten werden.

II.**Personalveränderungen****Justizminister****Verwaltungsgerichte****Es sind ernannt worden:**

Richterin am Verwaltungsgericht Dorothea Schiefer vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zur Richterin am Oberverwaltungsgericht in Münster,
die Richter D. Kallerhoff und Dr. L. König in Münster,
W. Zobel in Köln
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht E. Schaeffer vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Finanzgerichte**Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektorin Dr. Utta Kaiser-Plessow, Oberregierungsrätin Reinhild Ruban, Oberregierungsrat Dr. F.-K. Schwakenberg, Regierungsrätin Monika Völlmeke, Regierungsrat O. Bister, Regierungsrat B. Pliquett und Regierungsrat H. Stötzel
zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,

Oberregierungsrat J. Herchenbach, Oberregierungsrat J. Koch und Regierungsrat R. Doll zu Richtern am Finanzgericht in Köln.

Oberregierungsrat B. Siekmann, Oberregierungsrat J. Nehring, Oberregierungsrat Dr. H. Geiger und Oberregierungsrätin Maria Barfuß zu Richtern am Finanzgericht in Münster.

- MBl. NW. 1981 S. 216.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang
1980 -**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 18,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 21 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1981 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.